

2. JB 1955

DER VERWALTUNGSRAT DER ALTERS- UND HINTERBLIBENENVERSICHERUNG
FÜR DER FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Das Präsidium

Vaduz, den 27. April 1956

An die
Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
V a d u z

Unter Bezugnahme auf Art.8 des Gesetzes über die AHV vom 14. Dezember 1952 und auf Art.9 der gegenständlichen Verordnung übermittelt hiemit der Verwaltungsrat der AHV der Fürstlichen Regierung den Bericht der Verwaltung über das zweite Geschäftsjahr für den Zeitabschnitt vom 1. Februar 1955 bis 31. Januar 1956 und führt im einzelnen aus:

Die Jahresrechnung für das Berichtsjahr sowie der Jahresbericht und die Bilanz wurden in der Sitzung vom 27. April 1956 vom Verwaltungsrat einstimmig genehmigt und der Bericht des Aufsichtsrates über das Berichtsjahr wurde entgegengenommen. Derselbe gibt dem Verwaltungsrat keinen Anlass zur Aeusserung.

Im Berichtsjahr entledigte sich der Verwaltungsrat seiner gesetzlichen Aufgaben in 8 Sitzungen. Es ist festzustellen, dass Organisation und Betrieb der Verwaltung zu keiner Beanstandung Anlass gegeben haben. Anfallende Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltung wurden vom Verwaltungsrat gemäss Gesetz erledigt. Ein Weiterzug gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates erfolgte im Berichtsjahr nicht.

Einzelne grundsätzliche Fragen wurden nach eingehender Diskussion im Verwaltungsrat geregelt. Eine neue Regelung fand der Ansatz des Mietwertes der eigenen Wohnung bei landwirtschaftlichem Erwerb. Nach Art.75 letzter Absatz der Vollzugsverordnung vom 29. Juli 1954 ist der Mietwert der eigenen Wohnung dem selbständigen Erwerb zuzuschlagen. Die lineare Belastung des Mietzinses, wie sie ursprünglich vorgesehen war, hat zu verschiedenen Härten, hauptsächlich bei kleinbäuerlichen Betrieben, geführt. Der Verwaltungsrat beschloss, um solche Härten zu vermeiden, den Mietwert der eigenen Wohnung nach der Höhe des Einkommens zu staffeln und genehmigte in seiner Sitzung vom 24. April 1955 nachstehende Tabelle:

E r w e r b :	M i e t w e r t :
1500.--	120.--
1501.-- bis 2000.--	150.--
2001.-- " 2250.--	200.--
2251.-- " 2500.--	250.--
2501.-- " 2750.--	300.--
2751.-- " 3000.--	350.--
3001.-- " 3500.--	400.--
3501.-- " 4000.--	450.--
4001.-- und mehr	480.--

Weiter beschloss der Verwaltungsrat das Einkommen aus Unfallentschädigungen als selbständigen Erwerb, unter Berücksichtigung der degressiven Skala zu behandeln. Das Einkommen aus Unfallrenten wird also mit maximal 4% Beiträgen belastet.

Freiwillige Versicherung:

Um eventuelle Verhandlungen mit der Bundesrepublik Oesterreich und der deutschen Bundesrepublik nicht vorwegzunehmen, beschloss der Verwaltungsrat die Fürstliche Regierung zu ersuchen, die Beitrittsmöglichkeit für Liechtensteiner im Ausland an die liechtensteinische AHV termingemäss zu erstrecken und vorläufig von einer Propaganda zum freiwilligen Beitritt Abstand zu nehmen. Die Fürstliche Regierung hat sich den Erwägungen des Verwaltungsrates angeschlossen.

Eine Reihe von Diskussionen wurde über die Frage ausgelöst, ob der Kapitalgewinn nach dem AHV-Gesetz als Erwerb zu betrachten sei. Zu einem endgültigen Beschluss in dieser Angelegenheit ist es bisher nicht gekommen.

In einem Einzelfall beschloss der Verwaltungsrat, dass bei Wegzug aus dem Fürstentum Liechtenstein in das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Uebergangsrente nach der Schweiz zu überweisen sei, solange der Uebergangsrentenberechtigte die Karenzzeit von 5 Jahren nicht erreicht habe und damit in der Schweiz noch nicht übergangsrentenberechtigigt werde.

Uebergangsrentenberechtigung im Falle Verschollenheit

In einem Falle war die Frage zu prüfen, ob die Frau eines Verschollenen übergangsrentenberechtigigt ist oder nicht. Der Verwaltungsrat beschloss analog der schweizerischen Praxis: die Uebergangsrente sei zuzusprechen, wenn der Antrag beim Fürstlichen Landgericht auf Verschollenheitserklärung des Mannes eingebracht sei und der entsprechende Nachweis erfolge.

Rückerstattung von Beiträgen, die keinen Rentenanspruch erwirken

Entsprechend der schweizerischen Praxis beschloss der Verwaltungsrat nach vorgängiger Rücksprache mit der Fürstlichen Regierung, dass die selbst geleisteten Beiträge (Arbeitnehmerbeiträge oder Beiträge aus selbständigem Erwerb), die keinen Rentenanspruch nach sich ziehen, zinslos auf Ansuchen hin nach Erfüllung des 65. Altersjahres des Beitragspflichtigen rückerstattet werden. Dies selbstverständlich vorbehaltlich allfälliger gegenseitiger staatsvertraglicher Vereinbarung.

Uebergangsrenten der Ehefrau

Die Ehefrau erhält an sich eine Uebergangsrente nicht, solange der Mann noch lebt. Diese Lösung bedeutet dann eine Härte, wenn die Ehefrau älter ist als der Mann und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Ehepaares die Erreichung des gesetzlichen Existenzminimums nicht auszuweisen vermögen.

Entsprechend der schweizerischen Praxis und in Anlehnung der Ordnung bezüglich der ordentlichen Renten beschloss der Verwaltungsrat: die Uebergangsrente sei an die Ehefrau auszuzahlen bei Erreichung des 65. Altersjahres, wenn und solange der Ehegatte das 65. Altersjahr nicht erfülle und der Erwerb der Eheleute unter Berücksichtigung des Vermögens das Existenzminimum nicht erreiche. Dieser Beschluss erfolgte nach vorgängiger Rücksprache mit der Fürstlichen Regierung und dem Präsidenten des Aufsichtsrates.

Vaduz, 27. April 1956

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident:
gez. Dr. Vogt

Der Vicepräsident:
gez. Anton Ospelt

ALTERS- UND HINTERLASSENEN-VERSICHERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Verwaltung

Vaduz, 3. April 1956

An den
Verwaltungsrat der Alters- und
Hinterlassenenversicherung
des Fürstentums Liechtenstein

V a d u z

In Ausübung von Art.10, lit.b) Aufgaben, Abs.3 des AHV-Ge-
setzes unterbreite ich hiemit dem Verwaltungsrat nachstehend
den 2.Jahresbericht für den Zeitabschnitt

1.Februar 1955 bis 31.Januar 1956

sowie Fondsbetriebsrechnung, Fondsbilanz und Kassabilanz
per 31.Januar 1956.

Organisation

Die interne Kassaorganisation wurde, nachdem sie sich bewährte,
wie im ersten Betriebsjahr im grossen und ganzen bis auf einige
Verfeinerungen - Vereinfachung der Beitragsabrechnung, Er-
stellung von Registraturen für die Erfassungskontrolle etc. -
belassen.

Die Einzelfälle werden in den folgenden Abschnitten besprochen.

In der rechtlichen und personellen Organisation sind im 2.Be-
richtsjahr keine Aenderungen eingetreten.

Verwaltungsrat

Präsident:
Vizepräsident:
Mitglied:

Dr.Alois Vogt
Dir.Anton Ospelt
Reg.Rat. Josef Meier
Arbeitersekretär Josef Sele
Tschol Raimund
Hasler Arthur
Marxer Hubert.

Aufsichtsrat

Präsident:
Vizepräsident:
Mitglied

Kommerzienrat Quido Feger
Gewerbeprärs.Franz Hilbe
Johann Büchel.

Verwaltungspersonal

Verwalter:	Hartmann Julius
Adjunkt:	Büchel Franz
Beamteter:	Ritter Hugo
Aushilfe:	Wohlwend Elisabeth.

Zweigstellen

Die Zweigstellen wurden in jeder Gemeinde wie im Vorjahr vom jeweiligen Gemeindegeldkassier geleitet.

Erfassung der Beitragspflichtigen

Im 2. AHV-Jahr wurde besonderes Augenmerk auf die restlose Erfassung der Beitragspflichtigen gelegt.

Hier leistete das von uns in allen Gemeinden aufgestellte Familienregister wertvolle Dienste.

Leider ist die Evidenzhaltung dieser Register problematisch geworden und zwar insofern als die Gemeindegeldstellen seitens der Zivilstandsämter keine Meldung hinsichtlich Geburt, Verheiratung und Tod erhalten.

In diesem Punkt haben wir uns mit der Fürstlichen Regierung ins Benehmen gesetzt und nachdem im Moment sowieso gerade das ganze Zivilstandswesen einer Reorganisation unterworfen wird, konnte auch für uns eine Regelung getroffen werden, die diesen Misstand inskünftig beseitigt. Auf diese Weise ist die Erfassungskontrolle für die in Liechtenstein wohnhaften Personen inskünftig absolut gewährleistet und wir sind im Stande, in Bezug auf die in Liechtenstein wohnhaften Personen, die Erfassungskontrolle vor Ablauf der Verjährungsfrist durchzuführen.

Im Berichtsjahr wurden 19 Abrechnungspflichtige festgestellt, die bereits seit 1954 der Beitragspflicht unterstanden hätten.

Die Nachveranlagung erfolgte rückwirkend auf 1. Jan. 1954.

Die Nichtveranlagung dieser Abrechnungspflichtigen entstand wegen Fehlens der Steuererklärungen infolge Steuerrekursen und wegen Betriebsaufnahme während des Jahres 1954.

Im Betriebsjahr wurden 102 Arbeitgeberkontrollen durchgeführt, deren Abrechnung hinsichtlich der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bis auf 7 Abrechnungspflichtige in Ordnung waren. Bei diesen 7 Abrechnungspflichtigen wurde Verschweigung von Arbeitnehmern festgestellt und wir mussten die im Gesetz vorgeschriebenen Sanktionen zur Anwendung bringen.

Für die Abrechnungspflichtigen mit Pauschalabrechnungsbewilligung haben wir, um eine Kontrolle der Zu- und Abgänge des Personals zu haben und um Ausweis und JBK erstellen zu können bzw. um feststellen zu können, ob die Betreffenden bereits der Versicherungspflicht unterstanden, ein Formular für eine diesbezügliche monatliche Meldung erstellt.

Leider sind diese monatlichen Meldungen trotz wiederholten ausführlichen Aufforderungen und Aufklärungsschreiben teilweise nicht eingehalten worden und wir sahen uns daher im kommenden Jahr veranlasst, diese Meldungen durch den nötigen Nachdruck hereinzubekommen, was unbedingt notwendig ist, wenn wir hin-

sichtlich der Arbeitnehmerkontrolle nicht die Uebersicht verlieren wollen.

Nach wie vor ist die Erfassung der nicht fest angestellten Grenzgänger, des Aushilfspersonals im Gastgewerbe und der Saisonarbeiter im Baugewerbe problematisch und dies vor allen Dingen darum, weil der Arbeitgeber im allgemeinen glaubt, einen Arbeitnehmer, weil er vielleicht nur 1 - 2 Tage bei ihm probeweise tätig war, nicht anmelden bzw. wegen des kleinen Betrages nicht abrechnen zu müssen. Soweit dies Ausländer betrifft, die bei der Fremdenpolizei gemeldet sind, ist die Kontrollmöglichkeit gegeben, nachdem wir die Anmeldungen von der Fremdenpolizei zugestellt erhalten. Die im Inland wohnhaften Abrechnungspflichtigen können an Hand der Lohnbuchhaltung kontrolliert werden.

Am 31. Januar 1956 waren unserer Versicherung angeschlossen:

2'181 Abrechnungspflichtige t o t a l , davon

- 993 mit nur persönlichem Beitrag,
- 531 mit persönlichem und Arbeitnehmer- Arbeitgeberbeitrag,
- 428 mit nur Arbeitnehmer- Arbeitgeberbeitrag,
- 205 mit Beitrag nur als Nichterwerbstätige,
- 24 mit Beitrag als Nichterwerbstätige und Arbeitnehmer- Arbeitgeberbeitrag.

Effektiver Zuwachs gegenüber dem Vorjahr sind 10 Abrechnungspflichtige.

Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonten

Im Berichtsjahr wurden 7'540 Versicherungsausweise und gleichviel individuelle Beitragskonten für die Verbuchung der persönlichen Beiträge des Jahres 1954 erstellt.

Zugänge sind im Berichtsjahr an Versicherungsausweisen und individuellen Beitragskonten 1'343 zu verzeichnen.

Neuerstellungen bzw. Aenderungen von Versicherungsausweisen und individuellen Beitragskonten infolge falscher Geburtsdaten und Namensänderungen sind 417 vorgenommen worden. Das Hauptgewicht der Aenderungen liegt bei der Angabe falscher Geburtsdaten. Es ist vorgekommen, dass bei ein und derselben Person bis 3 verschiedene Geburtsdaten gemeldet wurden.

Die Verbuchung der Beiträge erfolgte nach den "Weisungen über Versicherungsausweise und JBK".

Beitragsfestsetzung

Die Beitragsfestsetzung für

Unselbständigerwerbende, nicht landwirtschaftlich Selbständigerwerbende, landwirtschaftlich Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und steuerpauschalierte Personen erfolgte nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Beitragsherabsetzung

Gesuche um Beitragsherabsetzung sind im Berichtsjahr 4 eingereicht worden, welchen in Anbetracht schlechter finanzieller Verhältnisse und in einem Falle wegen Krankheit stattgegeben wurde.

Gesuche um Beitragserlass gemäss Art.44, Abs.2 des AHVG sind keine eingereicht worden.
Beitragsabschreibungen wegen Uneinbringlichkeit wurden im Berichtsjahr noch keine vorgenommen.

R e n t e n

1. Uebergangsrenten:

Die Uebergangsrenten wurden wie bisher in Anwendung von Art.76 und 77, AHVG, ausgerichtet.

Um mit den Uebergangsrenten des Vorjahres einen Vergleich anstellen zu können, sei vorausgehend erwähnt, dass das Geschäftsjahr 1954 mit 13 Monaten abschloss, während das Berichtsjahr 12 Monate umfasste. Wie aus der Fondsbilanz im Anhang ersichtlich, weisen die Uebergangsrenten nochmals eine Steigerung auf, weil auf Grund des Sozialabkommens mit der Schweiz mehr als 5 Jahre ansässige schweiz-Staatsbürger uebergangsrentenberechtigt geworden sind.

Vom 1. Februar 1955 bis 31. Januar 1956 wurden an Uebergangsrenten

t o t a l	Fr. 358'820.30 ausgerichtet.
Davon entfallen	Fr. 6'005.90 auf Schweizer in Liechtenstein.

Nachdem kaum mehr ein Sozialabkommen abgeschlossen werden wird, nach welchem Uebergangsrenten ausbezahlt werden müssen, haben wir heute nun endgültig den Kulminationspunkt erreicht und inskünftig werden die Uebergangsrenten - sofern Art. 76 und 77 des AHVG in der jetzigen Fassung beibehalten werden - jährlich einen Rückgang aufweisen.

Rückerstattungsverfügungen mussten im Berichtsjahr im Totalbetrag von Fr. 1'713.90 erlassen werden. In einem Falle mussten wegen völliger Mittellosigkeit Fr. 120.-- abgeschrieben werden. Diese Rückerstattungsforderungen entstanden durch das Abkommen. Zur Uebergangsgeneration gehören alle vor dem 1. Juli 1889 geborenen Personen. Von diesen Personen hatten einige als Saisonarbeiter und Grenzgänger seit 1948 Beiträge in der Schweiz geleistet und diese Beiträge bedingten nun lt. Abkommen einen ordentlichen Rentenanspruch. Nachdem das Abkommen erst am 25. Mai 1955 in Kraft getreten ist, - hinsichtlich des Rentenanspruches rückwirkend auf 1. Januar 1955 - ist es zu Doppelbezügen gekommen und zwar von uns eine Uebergangsrente und von der Schweiz eine ordentliche Rente. Nach dem Gesetz ist ein Doppelbezug nicht zulässig und wir sahen uns daher gezwungen, die ab 1.1.1955 ausgerichteten Uebergangsrenten an die Personen, die ab diesem Zeitpunkt aus der Schweiz eine ordentliche Rente zurecht hatten, zurückzufordern.

Stand der Uebergangsrentner per 31. Januar 1956:

417 einfache Uebergangsrenten
126 Ehepaar-Uebergangsrenten
5 halbe Ehepaar-Uebergangsrenten
113 Witwen-Uebergangsrenten
84 einfache Waisen-Uebergangsrenten
2 Vollwaisen-Uebergangsrenten
9 Mutterwaisen-Uebergangsrenten.

Inklusive der Ehepartner beziehen somit zur Zeit 882 Personen eine Uebergangsrente.

In vorliegenden Berichtsjahr wurde nach Art.58, AHVG, eine einmalige Witwen-Abfindung ausgerichtet.

Wie es Art.113 der Vollzugsverordnung vorsieht, sind die Uebergangsrenten ordnungsgemäss jeweils im 1.Monatsdrittel ausbezahlt worden.

Die monatlichen Rentenrekapitulationen sind wegen ihrer Uebersicht hinsichtlich Zugang und Abgang beibehalten worden.

Auswirkungen des Abkommens mit der Schweiz betreffend die Uebergangsrenten:

Wie wir uns informieren konnten, sind unsere Landsleute in der Schweiz hinsichtlich der Uebergangsrentenregelung absolut befriedigt. Eine grosse Härte birgt Art.9 des Abkommens und zwar insofern, als dieser Artikel bestimmt, dass der Uebergangsrenten-Gesuchsteller unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches mindestens 5 Jahre ununterbrochen auf dem Gebiete des jeweiligen Staates Wohnsitz haben muss. Wenn nun beispielsweise ein alter Vater oder eine alte Mutter oder beide Teile zu einem in der Schweiz verheirateten Kind ziehen wollen, sind wir lt. Art.76 des AHVG verpflichtet, die Rente zu entziehen, nachdem Uebergangsrenten nur an in Liechtenstein wohnhafte Liechtensteiner ausbezahlt werden dürfen.

In der Schweiz hat nun die betreffende Person nach dem Abkommen erst nach 5 Jahren Ansässigkeit die Möglichkeit, um eine Uebergangsrente anzusuchen. Dass für finanziell schlecht gestellte oder mittellose Personen in einem solchen Falle der Entzug der Uebergangsrente eine Härte darstellt, braucht wohl nicht erst erwähnt zu werden. Das gleiche trifft natürlich auch für Schweizer zu, die nach Liechtenstein zu ihren Verwandten oder Kindern übersiedeln möchten. Hier wäre bei der ersten Abkommens-Revision eine Abänderung hinsichtlich der Wartefrist vorzunehmen.

2. Ordentliche Renten:

Zum 1.Juli 1955 wurde der Jahrgang 1890, erstes Halbjahr und zum 1.Januar 1956, Jahrgang 1890, zweites Halbjahr, rentenberechtigt.

Stand der ordentlichen Renten per 31.Januar 1956:

54 einfache Altersrenten
21 Ehepaar-Altersrenten
12 Witwenrenten
21 einfache Waisenrenten.

Somit beziehen per 31.Januar 1956 inklusive Ehepartner 129 Personen eine ordentliche Rente.

In der Zeit vom 1.Februar 1955 bis 31.Januar 1956 wurden an ordentlichen Renten t o t a l Fr. 42'162.40 ausbezahlt.

An Rückerstattungsforderungen ergab sich eine und zwar über den Betrag von Fr.7.10 infolge einer Beitragskorrektur.

Verglichen mit dem letzten Monat des Vorjahres ist per 1.Februar 1956 die monatliche ordentliche Rentenverpflichtung um Fr.4'070.50 gestiegen.

Total monatliche ordentliche Rentenverpflichtung per 31.Januar 1956, Fr.5'644.30.

Durch das Abkommen mit der Schweiz wurden an Personen, die beim Inkrafttreten unserer AHV bereits das 65.Altersjahr überschritten hatten, infolge früherer Beitragsleistung in der Schweiz im Berichtsjahr ordentliche Renten im Betrage von Fr.17'468.20 an Liechtensteiner nach Liechtenstein ausbezahlt.

Nach Oesterreich wurde seitens der Schweiz an eine Liechtensteinerin - Witwen- und Waisenrente - im Betrage von Fr.1'690.-- ausbezahlt.

Die Auszahlung der ordentlichen Renten erfolgte lt.Art.112 und 113, Vollzugsverordnung, direkt per Post und jeweils im ersten Monatsdrittel.

Buchhaltung

Die Kassa- und Fondsbuchhaltung werden nach wie vor getrennt voneinander geführt und monatliche Betriebsrechnung und Bilanz erstellt.

Nachdem sich die Organisation der Buchhaltung bewährte, wurden im Berichtsjahr keine Aenderungen vorgenommen.

Hinsichtlich der Organisation im Abrechnungsverkehr mit den Arbeitgebern wurde nur eine kleine Aenderung getroffen und zwar insofern, dass wir bei einwandfreier Lohnbuchhaltung die Pauschalabrechnungsbewilligung auch schon bei weniger als 10 Arbeitnehmern erteilen, um die Arbeitgeber möglichst mit schriftlichen Meldungen während des Jahres zu entlasten.

Für das Berichtsjahr hatten wir unsere "Beitragsbescheinigung" für die namentliche Jahresabrechnung mit dem Meldeformular der Steuerverwaltung kombiniert, was eine weitere Arbeitersparnis für die Arbeitgeber bedeutet.

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass sich der Verkehr mit den Abrechnungspflichtigen bis auf wenige Ausnahmen ziemlich reibungslos gestaltete. Die Zahlungsmoral ist absolut als gut zu bezeichnen und in diesem Sinne sei an dieser Stelle die Landwirtschaft als mustergültig hervorgehoben.

Betriebsrechnung und Bilanz

Im Anhang sind unter Beilage 1 - 3 Betriebsrechnung und Bilanz von Fonds sowie Kassa-Bilanz beigelegt.

Wie aus der Kassa-Bilanz ersichtlich, wurde der Dauervorschuss seitens des Fonds von Fr.40'000.-- nicht erhöht, nachdem die Verbindlichkeiten der Kasse im kommenden AHV-Jahr noch mit diesem Vorschuss gedeckt werden können.

In der Fondsbetriebsrechnung fällt vor allen Dingen der hohe Beitragseingang von Fr.1'295.913.10 (Vorjahr Fr.1'149'970.79) auf. Tatsächlich liegt gegenüber dem Vorjahr eine Beitragssteigerung von 12.69% vor, im gesamten gesehen rund 55% mehr als die seinerzeitigen Berechnungen auswiesen. Betrachten wir noch in diesem Zusammenhang die Fonds-Kapitalbildung, so sehen wir, dass der Ausgleichsfonds im Jahre 1954 und 1955 bereits auf Fr.2'611'452.15 angewachsen ist.

Auf welche Ursache ist nun der Beitrags-Mehreingang bzw. die damit verbundene Fondszunahme zurückzuführen? Diese Frage lässt sich mit einer einzigen Ursache sofort erklären, nämlich mit der überdurchschnittlichen hohen konjunkturellen Entwicklung unserer gesamten Volkswirtschaft. Es ist nun sehr instruktiv, die verschiedenen Faktoren dieser ausserordentlichen Entwicklung einmal etwas genauer zu beleuchten.

Am klarsten wird man sehen, wenn wir den Einfluss der Hochkonjunktur auf die Rechnungselemente unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Zusammenhänge aufzeigen, nämlich die Zahl der Beitragspflichtigen und der Rentner sowie die mittleren Beiträge und die mittleren Renten.

Wenden wir uns zunächst der Einnahmen-Seite zu, welche weitgehend durch die Zahl der Beitragspflichtigen und die mittleren Beiträge bestimmt wird. Hier wirkt sich die Hochkonjunktur unmittelbar und sofort aus und zwar auf beide Elemente.

Der überdurchschnittliche hohe Beschäftigungsgrad führt zunächst dazu, dass bedeutend mehr Arbeitskräfte in den Wirtschaftsprozess eingeschaltet werden als bei normaler Wirtschaftslage.

In einer solchen Situation werden vorerst die Arbeitskräfte der ansässigen Wohnbevölkerung soweit verfügbar, eingesetzt, was erfahrungsgemäss dazu führt, insbesondere die Frauen in vermehrtem Ausmass einzustellen. Infolge der Konjunktur ist auf jeden Fall die Feststellung zu treffen, dass heute Frauen arbeiten, welche in normalen Zeiten nicht beruflich beschäftigt würden bzw. von sich aus keinem Beruf nachgehen würden. Dass diese zusätzlich beschäftigten Frauen der AHV eine Mehreinnahme bringen, dürfte jedermann klar sein. Dass bei einer solchen Konjunktur, wie wir sie in den letzten Jahren erlebten, der volle Einsatz der ansässigen Wohnbevölkerung bei weitem nicht genügt und daher der Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften durch Fremdarbeiter beiderlei Geschlechts gedeckt wird, ist selbstverständlich. Genau so ist es selbstverständlich, dass diese - wir haben heute nicht weniger als durchschnittlich dauernd 1500 - der AHV eine Mehreinnahme bringen.

Aber auch die mittleren Löhne sind seit 1948 (hier setzte die eigentliche Lohnbewegung ein) wesentlich gestiegen und zwar bei den regulären Arbeitern und Angestellten durchschnittlich um rund 20%.

Wenn wir nun die Berechnungsunterlagen für die AHV, welche sämtliche auf dem statistischen Material von 1948 beruhen, mit den heutigen Arbeitnehmer- Arbeitgeberbeiträgen vergleichen, so können wir feststellen, dass die 20%ige Lohnsteigerung heute ungefähr 400'000.- Franken Mehreinnahmen entspricht.

Fassen wir nun alle Steigerungsursachen auf der Einnahmen-Seite zusammen, so stellen wir fest, dass die AHV infolge der andauernden, ausserordentlichen wirtschaftlichen Entwicklung dadurch bedingt zu Mehreinnahmen kommen musste. Diese Mehreinnahmen werden natürlich im Anfangsstadium der Versicherung, in welchem ohnehin Einnahmen-Ueberschüsse entstehen, den Zuwachsrhythmus des Ausgleichsfonds wesentlich beschleunigen. Heisst das, dass der beschleunigte Zuwachsrhythmus die finanzielle Lage der AHV im gleichen Ausmass verbessert hat? Auf jeden Fall nicht in dem Mass, wie angenommen werden könnte. Denn wenn wir uns nun der Ausgaben-Seite zuwenden, stellen wir fest, dass diese Mehreinnahmen zu einem wesentlichen Teil in späteren Jahren Mehrausgaben verursachen werden. So müssen die Beiträge der Fremdarbeiter, wenn sie auch meistens nicht rentenbildend wirken, gemäss den bestehenden Bestimmungen, vielleicht auch Staatsverträgen, bei Eintritt des Versicherungsfalles wieder zurückbezahlt werden. Die AVH hat also in diesem Falle mehr oder weniger den Charakter einer Sparkasse.

Aber auch die Beiträge der zusätzlich eingestellten weiblichen Arbeitskräfte werden sich vorwiegend in 30 bis 40 Jahren auf der Ausgaben-Seite feststellbar machen, indem entweder ein erhöhter persönlicher Rentenanspruch entsteht oder die Renten der Ehemänner entsprechend verbessert werden.

Aber auch die Erhöhung der Löhne und somit der mittleren Beiträge stellt für die Versicherung keinen vollen Reingewinn dar und zwar dank der Erhöhung der Renten auf Grund des höheren durchschnittlichen Jahresbeitrages.

Würde hingegen der Lohnindex fortdauernd ansteigen, so ergäbe sich durch das Zusammenspiel der proportionalen Zunahme der entsprechenden Beiträge und die in der spezifischen Rentenprogression begrün-

dete nicht proportionale Zunahme der Renten ein Ueberschuss in der technischen Bilanz, der einen Ausbau der Versicherungsleistungen gestatten würde.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die konjunkturell bedingten Mehreinnahmen sich sofort auswirken und den Zuwachsrhythmus des Fonds beschleunigen und dass die Auswirkungen auf der Ausgaben-Seite sich erst in späteren Jahren ausschlaggebend fühlbar machen. Dies heisst aber nichts anderes, als dass eine gewisse zusätzliche Reservehaltung im Ausgleichsfonds technisch nicht nur begründet, sondern sogar notwendig ist.

Wenn wir uns noch einmal der Fondsbetriebsrechnung zuwenden, so finden wir unter "Zinsen aus Anlagen" den Betrag von Fr.45'875.35, der im Moment recht beträchtlich erscheint und trotzdem haben wir hier ein kleines Defizit aufzuweisen, was jedoch auf lange Sicht gesehen, durch das rasche Anwachsen des Ausgleichsfonds sich zu einem wesentlichen Faktor auswirken kann, weil die technische Haupt-Bilanz einen Zinsfuss von 3% vorsieht und nicht einen Zinsfuss von 2.75%, den uns die Liechtensteinische Landesbank vorläufig gewährt hat.

Zur Zeit des Abschlusses ist unsere Anlage bei der Landesbank Fr.2'421.710.-; schon bei diesem heute noch kleinen Fonds beträgt das Zinsdefizit bereits Fr.6'000.-- im kommenden Jahr und wenn wir diese Betrachtung nur auf 20 Jahre hinaus vornehmen, so ist klar ersichtlich, dass sich beim dauernden Anwachsen des Ausgleichsfonds und unter Berücksichtigung der Zinseszinsen ein beträchtliches technisches Defizit ergeben wird.

Revisionskontrolle

Mit der Revision der Kasse ist die Allgemeine Treuhand A.-G. aus Bern beauftragt.

Die beiden Revisionen im Jahre 1954 erbrachten in materieller und organisatorischer Hinsicht keine Bemängelung.

Verwaltungskosten

Nach Art.20 des AHVG übernimmt der Staat die Verwaltungskosten. Der vorgesehene Vorschuss von Fr.50'000.-- wurde mit Fr.9'680.45 überschritten. Die Ueberschreitung dieses Vorschusses ist zurückzuführen auf die im Berichtsjahr durchgeführte Gehaltsangleichung (Fr.5'400.-) sowie auf ein Gutachten für die Vollzugsverordnung, Beratung in Organisationsfragen und eine Zwischenrevision (inskünftig nur noch eine Revision) der Allgemeinen Treuhand A.-G. Bern, im Betrage von Fr.2'107.30.

Die Ueberschreitung der budgetierten Verwaltungskosten entstand also aus Ursachen, die seitens der Verwaltung nicht vorausgesehen werden konnten.

Mahnwesen

Hinsichtlich des Mahnwesens haben wir unsere Organisation aus administrativen und finanziellen Gründen etwas umgestellt und zwar folgend:

Die Möglichkeit von Art.30 der Vollzugsverordnung ausnützend und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat haben wir die Abrechnungspflicht generell vierteljährlich angesetzt. Diese Umstellung rührt vor allen Dingen daher, dass seitens der Landwirtschaft der Wunsch auf vierteljährliche - gegenüber früher halbjährliche Abrechnungspflicht - geäußert wurde.

Hinsichtlich des Hausdienstpersonals war diese Umstellung wegen des herrschenden grossen Stellungswechsels unbedingt notwendig, wenn die Erfassungskontrolle garantiert bleiben sollte. Diese voranstehend erwähnte Umstellung bedeutet zwar eine Mehrbelastung für die Verwaltung, die jedoch durch die Vereinfachung der Verfallsanzeige wieder wett gemacht wurde. Früher wurden nämlich die rund 2'000 Verfallsanzeigen von uns vierteljährlich versandt und inskünftig bzw. bereits im Berichtsjahr wurden die schriftlichen Verfallsanzeigen durch vierteljährliche Veröffentlichung in der Presse ersetzt. Diese Massnahme hat sich als genügend und zweckmässig erwiesen. Die vierteljährlich eingeschriebenen Mahnungen blieben auch im Berichtsjahr aufrecht erhalten.

Das vierteljährliche Pfändungsbegehren bei säumigen Zahlern wurde im Berichtsjahr auf halbjährige Pfändung reduziert. Diese Aenderung hat sich nicht bewährt und wir werden im kommenden Geschäftsjahr wieder die vierteljährliche Pfändung vornehmen. Mahn- wie Pfändungswesen entsprechen Art.39 und 44 der Vollzugsverordnung.

Im vorliegenden Berichtsjahr wurden an Mahnungen, Pfändungsbegehren und Ordnungsbussen geschrieben:

1817	Mahnungen
211	Pfändungsbegehren (76 Pfändungsprotokolle)
76	Verwertungsbegehren
16	Ordnungsbussen.

Arbeitgeberkontrollen

Im Berichtsjahr wurden 102 Arbeitgeberkontrollen durchgeführt, die sich ausschliesslich auf Abrechnungspflichtige, welche auf Grund von Lohnblättern abzurechnen hatten, beschränkte.

Die Kontrolle richtete sich vor allen Dingen auf diejenigen, von welchen wir trotz wiederholter Aufforderung keine Abrechnung erlangen konnten. In sieben Fällen konnte offensichtliches Verschweigen von Arbeitnehmern festgestellt werden. In einem weiteren Falle entstand auf Grund von Ungenauigkeiten in der Buchhaltung des Abrechnungspflichtigen eine Nachforderung von Fr.234.-- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Eine weitere Erfahrung brachten die Kontrollen insofern, als wir feststellen konnten, dass einige Arbeitgeber Aushilfepersonal oder Personal das auf Probe wenige Tage beschäftigt wird, (darunter vor allen Dingen Grenzgänger) glaubten, nicht abrechnen zu müssen. In diesem Zusammenhang konnten bei einem Arbeitgeber nicht abgerechnete Löhne von Fr.3'013.-- festgestellt werden.

Rechtspflege

<u>Im Berichtsjahr eingegangene Wiedererwägungen</u>	3
Aus dem Vorjahr	<u>10</u>
T o t a l	<u>13</u>
hievon gegen Beitragsverfügungen (v.Vorjahr)	10
gegen Uebergangsrentenverfügungen	1
gegen ordentliche Rentenverfügungen	1
gegen Rückerstattungsverfügungen	1

Von diesen Beschwerden wurden:

abgewiesen	10
geschützt	3

zur Erledigung im Jahre 1956 verbleiben also keine.

Berufungen an das Fürstliche Obergericht gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates erfolgten keine.

Die aus dem Jahre 1954 noch nicht erledigten Fälle betreffen 10 Wiedererwägungen gegen Beitragsverfügungen von steuerpauschalierten Personen, deren Revision zur Zeit des Abschlusses 1954 noch beim Obersten Gerichtshof anhängig war.

Lt. Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 20. Mai 1955 wurde die Revision unter anderem mit folgender Begründung abgewiesen:

"Dass aber de lege lata die steuerpauschalierten Ausländer generell unter die 2. Gruppe, lit. a des Art. 34, AHVG, fallen und von der AHV ausgenommen sein sollten, ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht anzunehmen. Daher konnte der Oberste Gerichtshof nicht finden, dass das Obergericht bei seiner rechtlichen Beurteilung geirrt habe und gelangte zur Abweisung der Revision."

Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Wie uns von der Fürstlichen Regierung mitgeteilt, hat mit der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich ein Notenwechsel hinsichtlich eines Sozialversicherungsabkommens stattgefunden.

Vaduz, 3. April 1956

AHV-Verwaltung
gez. Hartmann

F o n d s - A u s w e i s

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1955 bis 31. Januar 1956

	Soll	Haben
	Fr	Fr
<u>Beiträge der Abrechnungspflichtigen</u>		
40 AHV-Beiträge		1'295.913.16
460 Herabsetzung von AHV-Beiträgen	359.--	
<u>Leistungen</u>		
500 Ordentliche Renten	42'162.40	
501 Uebergangsrenten	358'820.30	
560 Rückerstattungsfordg.0-Renten		7.70
561 Rückerstattungsfordg.U-Renten		1'713.90
581 Abschreibung v.Rückerst.Fordg. U-Renten	120.--	
<u>Beiträge des Landes</u>		
60 Vergütung des Landes gemäss Art.50, AHVG		440'000.--
<u>Uebrige Beiträge und Aufwendungen</u>		
75 Verzugszinsen aus dem Abrechnungsverkehr		19.80
76 Zinsen aus Anlagen		45'874.35
77 Spesen aus Anlagen	20.35	
Umsätze d.Betriebsrechnung	401'482.05	1'783.528.91
Ueberschuss d.Betriebsrechng.	1'382'046.86	
	1'783.528.91	1'783'528.91

F o n d s - Ausweis

Bilanz per 31. Januar 1956

	<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
	Fr	Fr
<u>Kontokorrente</u>		
300 AHV-Kasse, ordentl. Verkehr	149'742.15	
301 AHV-Kasse, Vorschuss für Auszahlungen	40'000.--	
34 Liechtensteinische Landesbank	2'421.710.--	
<u>Kapital- und Abschlusskonten</u>		
90 Kapital		1'229.405.29
91 Ueberschuss d. Betriebsrechng.		1'382.046.86
	<u>2'611.452.15</u>	<u>2'611.452.15</u>
	=====	=====

K a s s a - Ausweis

Bilanz per 31. Januar 1956

	<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
<u>Geldmittel</u>	Fr	Fr
21 Postscheck	30'824.37	
 <u>Kontokorrente</u>		
300 AHV-Fonds, ordentl. Verkehr		149'742.15
301 AHV-Fonds, Vorschuss für Auszahlungen		40'000.--
32 Abrechnungspflichtige	2'027.15	1'745.90
361 Nicht bestellbare Auszahlg. U-Renten		24.20
 <u>Ordnungskonten</u>		
80 Transitorische Beiträge	158'660.73	
	<u>191'512.25</u>	<u>191'512.25</u>
	=====	=====